

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Unterhaltsvorschussstelle Landkreis St. Wendel Mommstr. 21 66606 St. Wendel	Eingangsstempel der Unterhaltsvorschussstelle: Aktenzeichen:/Sachbearbeiter:
--	---

Hinweis: Bitte beachten Sie das beigegebzte Merkblatt !

1	Antragstellung					
	Bitte beachten Sie, dass Unterhaltsvorschuss grundsätzlich ab dem Monat der Antragstellung und nur unter besonderen Voraussetzungen rückwirkend für <u>einen Monat</u> vor dem Monat der Antragstellung gezahlt wird.					
	Ich beantrage Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für das nachfolgend genannte Kind ab dem:				Datum:	
1.1	Angaben zum Kind für das Leistungen beantragt werden					
Name, Vorname						
Geburtsdatum		Geburtsort				
Adresse	Straße				Haus-Nr.	
	PLZ		Gemeinde/Ort			
Staatsangehörigkeit						
Wenn das Kind nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat: Ist das Kind im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis?			<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja *	Gültig bis	
1.2	Wenn das Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat: Angaben zu Schulbesuch, Ausbildung, etc. des Kindes					
	<input type="checkbox"/> Schulbesuch, Klassenstufe*		<input type="checkbox"/> Ausbildung bzw. Studium*	<input type="checkbox"/> Erwerbstätigkeit *		
	<input type="checkbox"/> sonstiges*					
Name der Schule bzw. Ausbildungsstätte oder des Arbeitgebers						
Ort						
1.3	Angaben zum Aufenthalt des Kindes					
Das Kind lebt	<input type="checkbox"/> bei der Mutter	seit:		<input type="checkbox"/> beim Vater	seit:	
	<input type="checkbox"/> bei einer anderen Person				Seit	
	<input type="checkbox"/> In einer Einrichtung der Jugendhilfe *				Seit	

***Nachweise sind beizufügen**

1.4	Sorgeberechtigt für das Kind *		
ist/sind	<input type="checkbox"/> die Mutter <input type="checkbox"/> der Vater <input type="checkbox"/> die Eltern gemeinsam		
	<input type="checkbox"/> der Vormund	Adresse: _____ _____ _____	
Die elterliche Sorge wurde durch Gerichtsentscheidung geregelt*			
Durch das Gericht (Anschrift) *	Datum u. Aktenzeichen der Gerichtsentscheidung (Gerichtsentscheidung beifügen)		
Sorgeberechtigte/r	Name, Vorname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort _____ _____ _____		
1.5	Angaben zum Besuchs-/ Umgangsrecht des <u>anderen</u> Elternteils		
Der andere Elternteil betreut das Kind:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
an den Wochentagen:	<input type="checkbox"/> Mo. <input type="checkbox"/> Di. <input type="checkbox"/> Mi. <input type="checkbox"/> Do. <input type="checkbox"/> Fr. <input type="checkbox"/> Sa. <input type="checkbox"/> So.		
Wöchentlich wechselnder Rhythmus :	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
im 14-tägigen Rhythmus:	<input type="checkbox"/> Mo. <input type="checkbox"/> Di. <input type="checkbox"/> Mi. <input type="checkbox"/> Do. <input type="checkbox"/> Fr. <input type="checkbox"/> Sa. <input type="checkbox"/> So.		
Ferienregelung (kurz erläutern):			
1.6	Angaben zur Vaterschaft		
Wurde der Vater in der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja *		
Wurde die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt ?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja *		
Läuft derzeit ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja *		
Besteht eine Beistandschaft, Amtspflegschaft bzw. –vormundschaft?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja *		
Beteiligtes Jugendamt (Ort, Ansprechpartner, Aktenzeichen)			

***Nachweise sind beizufügen**

2	Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt						
2.1	Persönliche Angaben						
Name			Geburtsname			Vorname	
Geburtsdatum			Geburtsort				
Anschrift	Straße					Haus-Nr.	
	PLZ		Gemeinde/Ort				
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere **						
** Besitzen sie eine Niederlassungs- od. Aufenthaltserlaubnis?			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja *	Gültig bis			
Telefonnummer			Handynummer				
E-Mailadresse							
Ausgeübter Beruf							
mtl. Nettoeinkommen	€		Steuerklasse				
2.2	Familienstand des Elternteils, bei dem das Kind lebt						
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet			Seit wann (Nachweise beifügen, Scheidungsurteil, Sterbeurkunde)			
Getrennt lebend vom anderen Elternteil seit:							
Verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG, aber dauernd getrennt lebend				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja *	Seit wann (Nachweise beifügen)		
Die Eheleute/Lebenspartner leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung nur aus beruflichen oder politischen Gründen genügt hierfür nicht.							
Name und Anschrift des Ehegatten?							
Der Ehegatte/Lebenspartner lebt voraussichtlich ist für wenigstens 6 Monate in einer Anstalt				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja *	Seit wann		
Name und Anschrift der z.B. JVA, Klinik, Pflegeheim?							
Anstalten sind die zur Unterbringung behandlungs- oder pflegebedürftiger Personen bestimmten Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeheime), Erziehungsheime, sowie die Strafvollzugs- u. Untersuchungshaftanstalten.							

***Nachweise sind beizufügen**

3	Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt				
3.1	Angaben zur Person des Elternteils bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt				
Name		Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort			
Verstorben am		Sollte der andere Elternteil verstorben sein, muss erst ab Ziffer 6 weiter ausgefüllt werden			
Anschrift	Straße				Haus-Nr.
	PLZ		Gemeinde/Ort		
Ist der Elternteil auch unter einer anderen Adresse anzutreffen? Oder hält er sich im Ausland auf?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Name und Anschrift			
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch andere _____				
Telefonnummer		E-Mailadresse			
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet / eingetragene Lebenspartnerschaft LPartG <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> der Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt ist untergebracht im/in <u>Anschrift?</u> (z.B. JVA, Klinik, Pflegeheim)				
3.2	Ausbildung, beruflicher Werdegang des Elternteils, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt				
Schulabschluss					
Ausbildung/Studium					
Derzeit beschäftigt bei					
Dort beschäftigt seit				Monatliches Nettoeinkommen	€
Selbstständig als					
Krankenversichert bei					

***Nachweise sind beizufügen**

3.3	Bezug v. Einkommensersatzleistungen d. Elternteils, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt					
Krankengeld	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	seit		In Höhe von	€
Arbeitslosengeld I od. ALG II (sog. Bürgergeld)	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	seit		In Höhe von	€
Rente	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	seit		In Höhe von	€
Grundsicherung nach dem SGB XII	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	seit		In Höhe von	€
3.4	Sonstiges Einkommen und Vermögen d. Elternteils, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt					
Mieteinnahmen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	seit		In Höhe von	€
Zinseinnahmen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	seit		In Höhe von	€
Sonstige Einnahmen aus Vermögen	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	seit		In Höhe von	€
	Welche?					
Vermögen (Immobilien, Kfz, Sparguthaben, Bankkonten, Sparverträge, Lebensversicherungen, Wertpapiere etc.)						
4	Weitere gemeinsame Kinder					
	1. Kind		2. Kind		3. Kind	
Name						
Vorname						
Geburtsdatum						
Kind lebt bei						

***Nachweise sind beizufügen**

5	Unterhaltsverpflichtung und -zahlung					
5.1	Unterhaltstitel					
Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Gerichtsurteil, einen Gerichtsbeschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z.B. Unterhaltsurkunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet?						<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*
Bezeichnung des Titels						
Gericht / Jugendamt / Notar						
5.2	Unterhaltszahlungen, unterhaltsrelevante Leistungen					
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		In Höhe von	€	
Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte am *				In Höhe von	€	
Sind Vorauszahlungen geleistet worden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	am		In Höhe von	€	
Haben Sie auf Unterhalt verzichtet?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	am		In Höhe von	€	
Übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, freiwillige oder vereinbarte Zahlungen oder Sachleistungen, die zur aktuellen Unterhaltssicherung des Kindes beitragen? (z.B. Kosten der Unterkunft, Kindergartenbeiträge, Reitkurse Musikunterricht)			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	Zahlung/ Leistung erfolgt an:	<input type="checkbox"/> Kind <input type="checkbox"/> Dritte <hr/> Name	
Art der Zahlungen/ Sachleistungen				in Höhe von	€	
5.3	Bemühungen zur Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes					
Hat Sie das Jugendamt, eine andere Behörde oder ein Rechtsanwalt bei der Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes bisher bereits unterstützt?					<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Name der Behörde od. der / des Rechts- anwältin/ anwaltes						
Anschrift	Straße					Haus-Nr.
	PLZ		Gemeinde/Ort			
Aktenzeichen			Telefonnummer			
Folgende Maßnahmen wurden zur Realisierung der Unterhaltsansprüche des Kindes eingeleitet (z.B. Ermittlung des Aufenthaltsortes, Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Klage, Strafanzeige wg. Verletzung der Unterhaltpflicht etc.)*:						
Maßnahmen kurz beschreiben						

***Nachweise sind beizufügen**

6.	Leistungen von anderen Stellen				
6.1	Kindergeld oder vergleichbare Leistungen				
Kindergeld nach dem Einkommensteuer- bzw. Bundeskindergeldgesetz				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Sonstige kindergeldähnliche Leistungen (z.B. Auslandskindergeld, Kinderzulage)				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Diese Leistungen erhält	<input type="checkbox"/> betreuende Elternteil	<input type="checkbox"/> andere Elternteil	<input type="checkbox"/> andere Person _____		
6.2	Einnahmen des Kindes				
Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		In Höhe von	€
Einnahmen aus Vermögen (z.B. Miete, Pacht, Zinsen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		In Höhe von	€
Waisenbezüge	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		In Höhe von	€
Sonstige Unterhaltsersatzleistungen (z.B. Schadenersatz)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	seit		In Höhe von	€
6.3	Sonstige Leistungen				
Erhält das Kind und/oder der Elternteil, <u>bei dem das Kind lebt</u> , Leistungen nach dem SGB II (sog. Bürgergeld)?				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Erhält das Kind und/oder der Elternteil, <u>bei dem das Kind lebt</u> , Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung, Sozialhilfe)?				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
7	Bisheriger Bezug von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)				
Wurde für das Kind schon einmal Unterhaltsvorschuss beantragt / bezogen?				<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja*	
Wenn ja, bitte zuständige Stelle und gegebenenfalls Leistungszeitraum angeben 					
8	Bankverbindung				
Kontoinhaber /in					
IBAN (22-stellig)	D	E			
BIC (11-stellig)					
Kreditinstitut					

***Nachweise sind beizufügen**

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit und mit einem Bußgeld geahndet werden kann und zu Unrecht erhaltene Leitungen zurückgezahlt werden müssen.

Ich bin auch ausdrücklich damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, Jobcenter, Amtspfleger oder Amtsvormund ausgetauscht werden.

nein ja

Die auf Seite 10 stehende Datenschutzerklärung des Landkreises habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Das Merkblatt auf Seite 11 und 12 zum UVG habe ich erhalten. (Für ihre Unterlagen bestimmt)

Datum, Ort

Unterschrift Antragsteller/-in

ggf. Unterschrift gesetzlicher Vertreter/-in**Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gemäß §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I (SGBI) verpflichtet. Nach § 1 Abs. 3 UVG besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistungen, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken. Die für die Berechnung und Zahlung von Leistungen nach dem UVG erforderlichen persönlichen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet werden.

***Nachweise sind beizufügen**

**Zu allen im Formular mit * gekennzeichneten Felder
müssen die entsprechenden Nachweise beigefügt werden.**

Insbesondere sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Personalausweis
- Ausweis / Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis etc.) bei Ausländern
- Geburtsurkunde des Kindes
- Vaterschaftsanerkennung oder -feststellung (bei nichtehelichem Kind)
- aktueller (vollständiger) Leistungsbescheid des Jobcenters/Kommunale Arbeitsförderung
- Schriftverkehr Rechtsanwalt über das Getrenntleben bzw. Scheidungsantrag
- Scheidungsurteil (sofern geschieden)
- Entscheidung über das Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes bzw. Sorgeerklärung (bei nichtehelichem Kind)
- Nachweis (Kontoauszüge) über erhaltene Unterhaltszahlungen des Kindes in den letzten 3 Monaten bzw. Nachweis (Rentenbescheid) über Waisenbezüge des Kindes
- Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bei laufendem SGB II-Leistungsbezug zusätzlich:
 - vollständiger aktueller Bescheid des Jobcenters
- Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich:
 - Schulbescheinigung bzw. ab Beendigung des Schulbesuchs Einkommensnachweise

Sollten Sie bereits einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes beauftragt haben oder der andere Elternteil sich bereits durch Gerichtsurteil, -beschluss, -vergleich oder durch eigene schriftliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für das Kind verpflichtet haben, so sind die entsprechenden Nachweise (Zahlungsaufforderung, Unterhaltstitel bzw. Zahlungsvereinbarung) ebenfalls vorzulegen.

Alle ausländischen Urkunden/Unterlagen (z.B. Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Scheidungsurteile, Unterhaltstitel) sind in amtlicher Übersetzung in die deutsche Sprache dem Antrag beizufügen.

***Nachweise sind beizufügen**

Datenschutzerklärung

Die Datenverarbeitung durch den Landkreis St. Wendel als Verantwortlichem im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erfolgt zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß den Vorschriften des Unterhaltsvorschussgesetzes und des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO. Alle erfassten Daten werden nur für die Dauer gespeichert, wie es gesetzlich vorgegeben ist, und dann gelöscht. Sie haben immer das Recht auf Berichtigung und Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Daten. Sie können der Datenverarbeitung widersprechen.

Verantwortlicher:

Landkreis St. Wendel
Mommstr. 21-31
66606 St. Wendel
Tel.: 06851/801-0
E-Mail: info@lkwnd.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Herr Christian Kaster
Mommstr. 21-31
66606 St. Wendel
Tel.: 06851/801-2500
E-Mail: datenschutz@lkwnd.de

Datenschutzaufsichtsbehörde bei Beschwerden wegen vermeintlicher Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland
Fritz-Dobisch-Straße 12
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681/94781-0
E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de

(Diese Datenschutzerklärung wie auch das sich darunter befindende Merkblatt sind für Ihre Unterlagen bestimmt)

***Nachweise sind beizufügen**

MERKBLATT ZUM UNTERHALTSVORSCHUSSGESETZ

(FÜR IHRE UNTERLAGEN)

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn:

1. es das zwölfe Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt und
3. nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Absatz 1 und 2 UVG bezeichneter Höhe erhält.

Anspruchsberechtigt ist das Kind vom zwölften Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr, wenn

1. es keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann,
2. der alleinerziehende Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des SGB II in Höhe von mindestens 600 Euro brutto verfügt, wobei Beträge nach § 11b des SGB II nicht abzusetzen sind.

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, sind.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn:

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben, gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht,
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt,
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege in einer anderen Familie lebt,
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- der Elternteil sich weigert, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- das Kind über ausreichend Einkommen verfügt,
- der andere Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- der alleinerziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat,
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem SGB VIII gedeckt ist.

III. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt, in dessen Bereich der alleinerziehende Elternteil seinen 1. Wohnsitz hat, einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

IV. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a BGB ergebenden Mindestunterhalts abzüglich des Erstkindergeldes gezahlt. Zurzeit ergibt sich daraus eine mtl. UV-Leistung in Höhe von **227,00 €** bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie **299,00 €** bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und **394,00 €** bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Hiervon werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt.
- Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die ihr Kind bezieht.

***Nachweise sind beizufügen**

Des Weiteren mindert sich die Unterhaltsleistung bei Berechtigten, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen:

- Soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags
- bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100,00 € als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Nicht abgezogen werden sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

V. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistung nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Sie müssen nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach dem UVG von Bedeutung sind, und zwar insbesondere:

- wenn das Kind **nicht** mehr bei Ihnen lebt,
- wenn Sie heiraten oder mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- wenn Sie und der andere Elternteil wieder eine Paarbeziehung führen,
- wenn Sie umziehen,
- wenn Sie den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- wenn der andere Elternteil bereit ist, regelmäßig Unterhalt für das Kind zu zahlen,
- wenn der andere Elternteil verstorben ist,
- wenn das Arbeitseinkommen des Elternteils bzw. des Kindes sich ändert.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

VI. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistung nach dem UVG muss ersetzt oder zurückgezahlt werden

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist, oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

VII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken soll. Sie wird daher z.B. auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII angerechnet.

X. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei das zuständige Jugendamt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen der Unterhaltsvorschussstelle beim Landkreis St. Wendel.

A, B, C, Ha-He
D, E, F, G, H (ohne Ha, He)
I, J, K, Q, V
L, O, W, X, Y, Z
M, N, P, Sch, T
R, S, St, U

Frau Andrea Bohlinger
Frau Kim Anna Theobald
Frau Isabella Herre
Frau Christine Rauber
Frau Astrid Theobald
Frau Ulrike Lauck

Tel. 06851/801-5156
Tel. 06851/801-5152
Tel. 06851/801-5150
Tel. 06851/801-5154
Tel. 06851/801-5153
Tel. 06851/801-5151

***Nachweise sind beizufügen**